



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde **A B T S T E I N A C H**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in der Sitzung vom 21.11.2025 für den Friedhof der Gemeinde Abtsteinach folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Abtsteinach vom 12.07.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|----------|
| Aufbewahrung einer Leiche einschließlich
der Benutzung der Kühlzelle | 242,00 € |
|---|----------|
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich
Reinigung je Sterbefall | 336,00 € |
|--|----------|

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab
- | | |
|--|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 1.253,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte (einstellig) | 1.253,00 € |
| 3) in einer Wahlgrabstätte (mehrstellig) | 1.253,00 € |
| 4) Tieferlegung einer Leiche | 375,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 438,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | 438,00 € |
| 3) Tieferlegung einer Leiche | 62,00 € |
- c) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Für die Beisetzung einer Aschurne | 250,00 € |
| Hinzubettung einer Urne in bereits
voll belegte Erdgräber | 668,00 € |

- (2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld oder in einem bestehenden Erdgrab erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Der Aufwand für die Umbettung ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Grundlage für die Kostenberechnung sind die zum Zeitpunkt der Umbettung gültigen und vom Gemeindevorstand beschlossenen Personalkosten-, Fahrzeuge- und Gerätekostensätze der Gemeinde Abtsteinach.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 1.447,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.226,00 € |
| c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres im
muslimischen Grabfeld | 2.226,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:
- | | |
|--|------------|
| | 1.224,00 € |
|--|------------|
- (3) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte werden erhoben:
- | | |
|--|------------|
| | 1.720,00 € |
|--|------------|

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der anonymen Urnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege.

- (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Für ein Wahlgrab einfachtief einstellig | 2.880,00 € |
| b) Für ein Wahlgrab einfachtief einstellig
im muslimischen Grabfeld | 2.880,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 2.220,00 € |
| d) Für ein Wahlgrab doppeltief einstellig | 3.570,00 € |
| e) jede weitere Grabstelle | 2.880,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben: 2.310,00 €
- Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben: 3.660,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr 1/30 der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an
weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für den Erwerb eines Wiesenreihengrabes | 3.375,00 € |
| b) Für den Erwerb eines Wiesenwahlgrabes doppeltief, einstellig | 4.860,00 € |
| c) Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 2 Urnen | 2.400,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesenwahlgrabstätte sowie einer Baumgrabstätte werden pro Jahr 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 b und c erhoben.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte sowie einer Baumgrabstätte kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 11
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Sargträgern beträgt die Gebühr
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| während der Dienstzeit je Sargträger | 55,00 € |
|--------------------------------------|---------|
- (2) für die Gestellung eines Leih-sarges beträgt die Gebühr 65,00 €
- (3) Pflegepauschale für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten
- | | |
|--|---------|
| a) Erdgrabstätten einstellig, pro Jahr | 39,00 € |
| b) Erdgrabstätten, jede weitere Grabstelle, pro Jahr | 29,00 € |
| c) Urnenreihen- und Wahlgrabstätten, pro Jahr | 19,00 € |
- (4) für eine Gedenkplakette aus Aluminium 10 x 5 cm incl. Gravur und Anbringung 55,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 166,00 € |
| b) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 55,00 € |
| c) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 55,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 In-Kraft-Treten

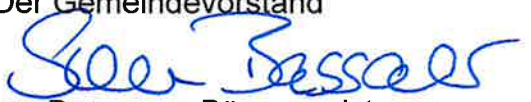
Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.03.2022 in Kraft getretene Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Abtsteinach, den 24.11.2025



Gemeinde Abtsteinach
Der Gemeindevorstand


Sven Bassauer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 28.11.2025 bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abtsteinach, den 28.11.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach


Sven Bassauer
Bürgermeister

